

---

## **Das Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis – Von der Skepsis zum „Pforzheimer Modell“**

**Uwe Jung-Pätzold, Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim**

**Thomas Hoffmann, Kriminalkommissariat Pforzheim**

Häuser des Jugendrechts als besondere Kooperationsform der in Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen sind nicht unumstritten. Nach Einrichtung des ersten Hauses dieser Art in Stuttgart-Bad Canstatt im Jahr 1999 folgten weitere Häuser in verschiedenen Städten in Deutschland. Die Verteilung ist regional sehr unterschiedlich und es gibt teilweise große Unterschiede in der Konzeption. Es steht außer Frage, dass Kooperation in Jugendstrafverfahren unabdingbar ist. In Pforzheim entschied man sich (zunächst nicht ganz freiwillig) für die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts.

Das Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis nahm seinen Betrieb als zweites Haus dieser Art in Baden-Württemberg nach knapp dreijähriger Planungszeit im Februar 2012 auf. Die offizielle Eröffnung fand am 3. Mai 2012 unter Beteiligung von Herrn Justizminister Stichelberger statt. Gestartet war das Haus zunächst als Modellprojekt, wobei vom Justizminister bereits zur Eröffnung signalisiert wurde, es in eine ständige Einrichtung überführen zu wollen. Am 8. September 2014 fand schließlich die offizielle Verstetigung des Hauses des Jugendrechts in einer Veranstaltung unter Beteiligung von Herrn Innenminister Gall und Herrn Justizminister Stichelberger statt. Mit der formellen Unterzeichnung der aktualisierten Rahmenkonzeption durch die Kooperationspartner wurde das Haus in eine Regeleinrichtung überführt.

### Am Anfang war die Skepsis...

Nachdem die Absicht zur Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts vom damaligen Pforzheimer Polizeichef, Herrn Burkhardt Metzger, Anfang 2009 geäußert und polizeiintern erste Umsetzungsschritte geprüft wurden, war die Skepsis bei *allen* Beteiligten zunächst groß. Zitate aus dieser Zeit:

- „Das brauchen wir nicht, wir arbeiten doch schon gut zusammen.“
- „Bei uns sind die Wege kurz, ganz anders als in Stuttgart.“
- „Welche Sau wird jetzt wieder durchs Dorf getrieben?“
- „Vor den Karren lass ich mich nicht spannen.“
- „Das ist eine Polizeiveranstaltung – die Jugendhilfe bleibt dabei auf der Strecke.“
- „Das geht doch gar nicht ohne spezialisierte JGH.“
- „...und was ist mit den Heranwachsenden?“

Tatsächlich gab schon vor Einrichtung des Hauses in Pforzheim seit vielen Jahren eine gute und gewachsene Kooperationskultur mit regelmäßigem fachlichen Austausch in Kooperationsgesprächen zwischen den Jugendämtern der Stadt Pforzheim und des Enzkreises mit der Jugendjustiz, regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei oder auch themenspezifischen Arbeitstreffen aller Kooperationspartner wie z.B. Runde Tische Täter-Opfer-Ausgleich beim Bezirksverein für soziale Rechtspflege. Auch Fallkonferenzen fanden, wenn auch selten, statt.

Die Jugendhilfe hatte die Befürchtung, durch das Haus des Jugendrechts „am Katzentisch“ zu landen, ihr eigenes Profil zu verlieren und das ausführen zu müssen, was sich Polizei und Staatsanwaltschaft ausdenken. Es bestand auch die Befürchtung, bewährte Organisationsstrukturen ohne Mehrwert aufgeben zu müssen.

**... aber die Politik wollte es**

Die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts war der ausdrückliche Wunsch des damaligen Pforzheimer Polizeichefs, der auch den Oberbürgermeister, den leitenden Staatsanwalt und den Amtsgerichtsdirektor davon überzeugen konnte. Die Absicht der Ausweitung von Häusern des Jugendrechts wurde in den Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung aufgenommen. Eine Verweigerungshaltung hatte somit keine Chance und es wurde die Flucht nach vorne angetreten: „Da das Haus auf jeden Fall kommt, dann machen wir das Beste aus dieser Idee.“

Nach Vorarbeit einer polizeiinternen Arbeitsgruppe wurden eine Arbeitsgruppe der Kooperationspartner mit deren Leitern sowie eine Unterarbeitsgruppe mit Praktikern gegründet. Dies erwies sich als kluges Vorgehen. Das Feld wurde rechtzeitig den Praktikern überlassen. Auf kritische Anmerkungen wurde reagiert und somit wurde das umgesetzt, was erst viel später beim 29. Deutschen Jugendgerichtstag im September 2013 in einem Arbeitskreis zu Häusern des Jugendrechts formuliert wurde: „Modelle müssen zu den lokalen gewachsenen Strukturen passen (bottom up mit Unterstützung der politischen Ebene statt top down).“

Anzumerken ist, dass sich die Staatsanwaltschaft auch mit der Inaussichtstellung von Stellenzuwachs „überzeugen“ ließ.

**Die Sichtweise der Jugendhilfe konnte aktiv eingebracht werden**

In der Publikation „Jugendhilfe im Strafverfahren“<sup>1</sup> finden sich in den vom damaligen Bundesgeschäftsführer der DVJJ, Jochen Goerdeler, verfassten fachlichen Empfehlungen zur Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII Fragestellungen, die die Jugendhilfe bei der Entscheidung, ob sie an einem Haus des Jugendrechts mitwirkt, für sich klären muss.

---

<sup>1</sup> DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren. Hannover 2009, S. 24.

Die fachliche Entscheidung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Pforzheim orientierte sich an den dort benannten Kriterien:

- Es muss sichergestellt sein, dass die eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle gewahrt und erkennbar bleibt.
- Die organisatorische Einbindung der Jugendhilfe muss sich mit der sozialräumlichen und organisatorischen Stellung im Jugendamt vertragen.
- Der Schutz der Sozialdaten muss ausreichend gewährleistet sein.

Alle diese Punkte sind in Pforzheim gewahrt und konnten in die Konzeptionsentwicklung eingebracht werden. Bis in die Wortwahl einzelner Formulierungen konnte die fachliche Sicht der Jugendhilfe einfließen. Die Mitsprache fand auf Augenhöhe statt.

Es ging sogar so weit, dass die Polizei exakt die sozialräumliche Ausrichtung des Jugendamts der Stadt Pforzheim übernahm. Der Soziale Dienst des Stadtjugendamts Pforzheim gliedert sich in vier sozialräumlich ausgerichtete Arbeitsgruppen. Entsprechend der geographischen Bezirksaufteilung des Sozialen Dienstes wurden jeweils zwei Jugendsachbearbeiter zugeordnet. Somit ist gewährleistet, dass eine Arbeitsgruppe des Sozialen Dienstes in den Einzelfällen i.d.R. immer mit den gleichen Jugendsachbearbeitern der Polizei kooperiert. Auch bei einzelfallübergreifenden Kooperationen ist dies gegeben. In Pforzheim sind Sozialraumkonferenzen als übergeordnetes Beratungs- und Steuerungsinstrument sozialer Belange seit langem etabliert. Entsprechend der Bezirksaufteilung treffen die gleichen Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes (und der jeweiligen örtlichen Kooperationspartner im betreffenden Sozialraum) mit den gleichen Jugendsachbearbeitern zusammen.

Die Frage des Sozialdatenschutzes war schon vor dem Haus des Jugendrechts zwischen den Kooperationspartnern geklärt. In der Konzeption

und der Anlage zu den Fallkonferenzen wird auf den Datenschutz eingegangen und es ist klar, dass ein Austausch von Sozialdaten von Seiten der Jugendhilfe nur bei Vorliegen einer qualifizierten Einwilligung nach § 67b SGB X stattfinden kann. Diskussionen wie in Stuttgart, wie sie nach der Einrichtung des dortigen Hauses des Jugendrechts stattfanden, die sogar ein Datenschutzseminar von Polizei und Jugendhilfe durch den damaligen Sozialdezernenten des Landkreistags nach sich zogen,<sup>2</sup> sind und waren in Pforzheim nicht nötig.

Befürchtungen, wie sie in Bezug auf die Rolle der Jugendhilfe im Jahr 2009 geäußert wurden, waren somit unbegründet. Man war vielmehr angenehm überrascht, wie sehr sich die bisher schon gute Kooperation noch verbesserte.

### **Struktur des Hauses**

Die beteiligten Institutionen befinden sich unter einem Dach oder residieren in unmittelbarer Nähe. Im Haus sind 13 Polizeibeamte (Schutz- und Kriminalpolizei) und zwei Angestellte untergebracht. Drei Jugendstaatsanwälte wechseln sich in ihrer Präsenz im Haus wochenweise ab.

Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege hat im Haus ebenfalls ein Büro und ist dort an drei Tagen in der Woche stundenweise präsent. Die Besonderheit, dass ein Anbieter „justiznaher“ Jugendhilfeleistungen wie Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressivitäts-Training im Haus regelmäßig anwesend ist, hat Pforzheim mit dem Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen gemein. Dort ist der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe mit im Haus.

Die Jugendämter der Stadt Pforzheim und des Enzkreises haben organisatorisch keine spezialisierte Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Straf-

---

<sup>2</sup> Zehn Jahre Haus des Jugendrechts Stuttgart – Das erfolgreiche Konzept mit Zukunft. Stuttgart 2009, S. 13.

verfahren. Sie sind daher nicht mit im Haus untergebracht, sondern es gibt anlassbezogene Anwesenheiten. Die Wege sind dennoch kurz mit jeweils nur ca. 200 Metern zu den Dienststellen der Jugendämter.

Beim Sozialen Dienst des Jugendamts der Stadt Pforzheim gibt es zur Sicherung des fachlichen Stellenwerts den Schwerpunkt „Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren“. In jeder der vier Arbeitsgruppen gibt es eine/n Schwerpunktmitarbeiter/in, die/der sich besonders um die Thematik kümmert, in vielen Einzelfällen die Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII übernimmt oder Kolleginnen und Kollegen berät, die aus Kontinuitätsgründen für Jugendstrafverfahren zuständig sind. Den Schwerpunktmitarbeiter/innen kommt eine besondere Funktion als „Kommunikationsscharnier“ zwischen Jugendamt und Haus des Jugendrechts zu.

Die beiden Amtsgerichte Pforzheim und Maulbronn sind ebenfalls Kooperationspartner. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit sind Richter nicht in demselben Haus untergebracht. Die Jugendrichter nehmen jedoch am Informationsaustausch und an regelmäßigen Besprechungen teil.

Das Haus befindet sich zentral in der Innenstadt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs. Bereits bei der Renovierung vor Inbetriebnahme waren jugendliche Straftäter beteiligt. Aus Geldmangel konnte die Fassade nicht mit gestrichen werden. Dies erfolgte dann mit Unterstützung des Anti-Graffiti-Mobils und jugendlichen Straftätern, die die Weisung zur Erbringung von Arbeitsstunden erhalten hatten.

### **Die Jugendsachbearbeiter der Polizei**

Mit der Einrichtung des Hauses des Jugendrechts fand eine Teilzentralisierung der Jugendsachbearbeiter der Polizei statt. Alle Jugendsachbearbeiter der Polizeiposten und –reviere der Stadt Pforzheim sowie die Jugendsachbearbeiter der Kriminalpolizei haben ihre Arbeitsplätze im Haus.

Es wurde versucht, damit die Vorteile einer Zentralisierung zu nutzen und Nachteile so gering wie möglich zu halten. Über die schon erwähnte organisatorische Zuordnung analog zu den Bezirken des Sozialen Dienstes sind einige Nachteile der Zentralisierung kompensiert worden. Die Jugendsachbearbeiter im Enzkreis verblieben in ihren bisherigen Posten. Aufgrund der Entfernungen hätte eine Übernahme ins Haus nach Pforzheim keinen Sinn gemacht.

Es fanden keine Abordnungen ins Haus des Jugendrechts statt. Alle Jugendsachbearbeiter sind freiwillig dort und haben sich zuvor auf diese Stellen beworben. Manche früheren Jugendsachbearbeiter, die diesen Schritt nicht gehen wollten, verblieben in ihrem bisherigen Posten oder Revier und bearbeiten nun keine Jugendsachen mehr. Im Haus sind somit nur „Überzeugungstäter“.

Die Vorteile eines Hauses des Jugendrechts mit kurzen Wegen und schneller Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft können bei den Jugendsachbearbeitern im Enzkreis so nicht umgesetzt werden und funktionieren „richtig“ eigentlich nur in der Stadt. Die nachfolgend beschriebenen Instrumente wie Fallkonferenzen und Hausbesprechungen werden jedoch auch von den Jugendsachbearbeitern im Enzkreis genutzt.

Formell ist das Haus für die gesamte Stadt Pforzheim und den Enzkreis (mit Unterstützung durch die Jugendsachbearbeiter-„Satelliten“ im Enzkreis) zuständig. Der Einzugsbereich umfasst rund 320.000 Einwohner und ist somit deutlich größer als beim Haus des Jugendrechts in Stuttgart.

Schutz- und Kriminalpolizei arbeiten zusammen in einer Abteilung. Es werden fast alle Straftaten von Kindern und Jugendlichen bearbeitet, ausgenommen sind reine Verkehrs-, Tötungs-, Rauschgift- und Staatsschutzdelikte.

Durch die Übermittlung eines eigens entwickelten Personenblatts, auf dem die persönlichen Daten des Minderjährigen eingetragen werden sowie die ihm vorgeworfene Straftat und weitere relevante Aspekte in Kurzform, wird das Jugendamt unmittelbar informiert. Auf dem Personenblatt wird in Ampelfarben die Einschätzung der Polizei kenntlich gemacht, ob es sich um eine kritische Sache handelt oder eher von jugendtypischer Delinquenz auszugehen ist. Das Jugendamt kann dann in eigener Zuständigkeit prüfen, ob Jugendhilfeleistungen erforderlich sind. Mit Rücksendung des ergänzten Blatts an die Staatsanwaltschaft kann somit rasch der Unterrichtungspflicht nach § 52 Abs. 2 SGB VIII nachgekommen werden.

Die Zuständigkeit der Jugendsachbearbeiter der Polizei umfasst auch minderjährige Vermisste (sofern keine konkrete Lebensgefahr vorliegt) und Schulschwänzer. Bei letzteren besteht eine enge Kooperation mit dem Schwerpunkt Schulvermeidung des Sachgebiets Schulsozialarbeit beim Stadtjugendamt und eine Mitwirkung im kommunalen Netzwerk gegen Schulvermeidung. Dem Haus zugeordnet ist auch das Anti-Graffiti-Mobil (mehr dazu im weiteren Verlauf dieses Textes).

Leider gibt es keine Zuständigkeit für die Heranwachsenden bei den Jugendsachbearbeitern der Polizei – zum Verdruss der anderen Kooperationspartner, die sehr wohl auch für Heranwachsende zuständig sind. So können die Vorteile der engen Zusammenarbeit im Haus bei Heranwachsenden nur unzureichend umgesetzt werden. Eine Übernahme der Bearbeitung von Strafsachen Heranwachsender würde eine Personalaufstockung von ca. einem Drittel bei den Jugendsachbearbeitern nach sich ziehen. Dies ist zumindest zurzeit nicht umsetzbar.

### **Zur Konzeption**

Die Konzeption des Hauses ist gezielt auf die Pforzheimer Bedürfnisse zugeschnitten. Daher unterscheidet sie sich an manchen Stellen bewusst von der Konzeption des Hauses in Stuttgart. Ein Ziel, das in allen Häusern des Jugendrechts verfolgt wird, ist der schnelle Informationsfluss.



Dieser ist in Pforzheim u.a. durch die Sofortmeldungen über das Personenblatt und die regelmäßigen wöchentlichen Hausbesprechungen sichergestellt.

Gemeinsame institutionsübergreifende Handlungsstrategien sind durch Fallkonferenzen und runde Tische gesichert.

Zeitnahe und angemessene Reaktionen auf delinquentes Verhalten werden durch wöchentliche Besprechungen erreicht. Bei Großverfahren ist dies durch die zusammen im Haus untergebrachten Jugendsachbearbeiter leichter möglich. Bei Bedarf findet eine Verteilung auf mehrere Schultern und enge Begleitung durch die Staatsanwaltschaft statt. Es kann aber auch rasch geprüft werden, ob eine Jugendhilfeleistung statt einer strafrechtlichen Reaktion angebracht wäre.

Daher findet sich in der Konzeption auch die Anforderung, sinnvolle sozialpädagogische Angebote zu entwickeln, die einerseits zu differenziert ausgestalteten Diversionsstrategien führen, andererseits aber auch in gezielte erzieherische Maßnahmen münden können. Aktuell gibt es beispielsweise Ermittlungsverfahren gegen eine Clique Jugendlicher, die durch diverse Einbruchdiebstähle aufgefallen ist. Hier wird es vom Bezirksverein einen speziell auf diese Clique zugeschnittenen Sozialen Trainingskurs geben, der vom Stadtjugendamt als zusammengefasste Jugendhilfeleistung mit Gemeinwesenbezug im Sinne von § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg gewährt wird.

Es werden auch immer wieder gemeinnützige Arbeitseinsätze mit mehreren Jugendlichen durch das Haus des Jugendrechts organisiert und begleitet.

Das Ziel möglichst kurzer Verfahrenslaufzeiten steht zwar auch in der Konzeption, doch in bestimmten Einzelfällen ist die Kürze des strafrechtlichen Verfahrens nicht unbedingt anzustreben.

Die Konzeption spricht sich dafür aus, Opferbelange zu stärken. Durch die Präsenz des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege als Träger des Täter-Opfer-Ausgleichs und Einführung eines Opfer- und Wiedergutmachungsfonds im vergangenen Jahr ist hierfür das Bewusstsein geschärft. Bedenken, dass dem Bezirksverein als Leistungserbringer von Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialen Trainingskursen oder Anti-Aggressivitäts-Trainings die Möglichkeit der Selbstbeschaffung von Aufträgen eröffnet wäre, sind vollkommen unbegründet. Da die Leistungsgewährung beim Jugendamt liegt, findet dort die Steuerung statt und das Regulatoriv des § 36a SGB VIII funktioniert. Der Effekt der engen Zusammenarbeit im Haus führt nur sehr begrenzt zu einer Fallzahlensteigerung beim Bezirksverein, sondern vielmehr zur rascheren und unbürokratischeren Gewährung und zielgerichteteren Erbringung von Leistungen wie beim vorgenannten Beispiel des speziell „gestrickten“ Sozialen Trainingskurses.

Das Ziel einheitlicher Qualitätsstandards für die Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei wird erreicht durch die Zentralisierung der Jugendsachbearbeiter der Stadt, durch enge Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Besprechungen und Übertragung der Verfahrensweisen auf die Jugendsachbearbeiter im Landkreis.

Das hehre Ziel der Reduzierung der Jugendkriminalität wurde bewusst nicht in die Konzeption aufgenommen. Die Entstehungszusammenhänge von Jugenddelinquenz sind zu multikausal, um sie allein durch enge Zusammenarbeit in einem Haus des Jugendrechts verringern zu können. Bestimmte Effekte, die in Pforzheim eingetreten sind, wie z.B. der deutliche Rückgang von Haftsachen, mögen auch am Haus des Jugendrechts liegen. Wirklich belegen lässt sich dies jedoch kaum.

### **Was macht den Unterschied aus Sicht der Jugendhilfe?**

Wie bereits erwähnt, hatte die Jugendhilfe großen Einfluss auf die konzeptionelle Gestaltung des Hauses. In der Konzeption findet sich z.B. nirgendwo der Begriff der so genannten Intensivtäter. Es ist vielmehr

die Rede von auffallend delinquenten Minderjährigen. „Intensivtäter“ ist keine Kategorie der Jugendhilfe. Es geht nicht um eine bestimmte Anzahl von Straftaten, die ein Jugendlicher innerhalb einer gewissen Zeit begangen hat (wobei sich hier die Definitionen auch noch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden). Der Jugendhilfe geht es um Unterstützung bei bestimmten psycho-sozialen Problemlagen von jungen Menschen (und ihrer Familien), die sich auch in delinquentem Verhalten ausdrücken können. Diese Problemlage und nicht (nur) die Anzahl von Straftaten ist handlungsleitend für das weitere Vorgehen. Hier setzen Fallkonferenzen zur Abstimmung von Maßnahmen und deren zeitlicher Reihenfolge ein.

Das Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis hat sowohl die auffallend Delinquenten im Blick als auch sinnvolle Diversionsstrategien. Konzeptionell ist darüber hinaus festgelegt, dass es nicht nur um die Verhinderung weiterer Straffälligkeit, sondern auch um soziale Integration geht. § 2 JGG stellt die Legalbewährung in den Vordergrund. Das Ziel der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII geht aber weit darüber hinaus (eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit). Der Begriff der Erziehung – hier alles, was zur Legalbewährung, dort alles, was zur umfassenden Persönlichkeitsentwicklung beiträgt – wird von den Akteuren in Jugendstrafverfahren oft unterschiedlich interpretiert und führt zu Missverständnissen. Die Diskussion dazu im Rahmen der Konzeptionsentwicklung hat dies konstruktiv aufgegriffen, um Erfahrungen, wie sie auch in Pforzheim schon gemacht werden mussten, nicht zu wiederholen.

Vor einigen Jahren beging in einem Pforzheimer Stadtteil eine Clique Jugendlicher wiederholt diverse Straftaten. Der Soziale Dienst und Mitarbeiter eines in diesem Stadtteil liegenden Familienzentrums, die Kontakt zur Clique hatten, erarbeiteten zusammen mit einem Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung ein Gruppenangebot für die Jugendlichen, in dem es in erster Linie um den Erwerb sozialer Kompetenzen ging. Damit war die Hoffnung verbunden, dass auch das Problem der Straffälligkeit mit der Zeit aufhört. Die Frequenz der Straftaten ging in der Folge auch deutlich zurück. Beim damals zuständigen Staatsanwalt machte

dies allerdings keinen Eindruck. Er habe wieder ein Ermittlungsverfahren auf dem Tisch. Daran sehe man, dass das Vorgehen der Jugendhilfe untauglich sei. Welche Fortschritte die Jugendlichen in ihrem Sozialverhalten gemacht hatten, interessierte ihn nicht. Eine solche Sichtweise der Staatsanwaltschaft (und der Polizei), die nur die Legalbewährung im Blick hat, ist bei den Kooperationspartnern im Haus des Jugendrechts glücklicherweise nicht mehr anzutreffen.

### **„Die stecken doch alle unter einer Decke?“**

Unter dieser Überschrift gab es einen Arbeitskreis beim 29. Deutschen Jugendgerichtstag im September 2013 in Nürnberg.<sup>3</sup> Dieser Arbeitskreis beschäftigte sich mit neuen Kooperationsformen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe und somit insbesondere mit den diversen Modellen der Häuser des Jugendrechts.

Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises bestätigten das sinnvolle Vorgehen bei der Initiierung des Hauses in Pforzheim. Auch konzeptionell wurde die Pforzheimer Praxis bestätigt. Herr Prof. Dr. Riekenbrauk von der Fachhochschule Düsseldorf erläuterte die Anforderungen an den Sozialdatenschutz. In der anschließenden Diskussion wurde herausgestellt, dass gangbare Wege der Kooperation entwickelt werden müssen, die den Sozialdatenschutz wahren. Dies bringt Handlungssicherheit für die Fachkräfte. Den Kooperationspartnern muss bewusst sein, dass es nicht um Datenschutz als Selbstzweck geht, sondern dieser eine unabdingbare Grundlage der sozialen Arbeit insbesondere in der Jugendhilfe ist. Der Vertrauensschutz zwischen Helfer und Klient stellt einen Eigenwert dar. Das gilt zwar nicht uneingeschränkt in dem Sinne, dass strafbares Verhalten gedeckt würde, aber: „Die Vorschriften zu Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe gehen über die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung deutlich hinaus. Die Vorgaben des SGB VIII bezwecken in erster Linie einen funktionalen Schutz des Vertrauens zwischen Klient/in und Helfer/in, das für die personale Hilfebe-

---

<sup>3</sup> <http://www.dvjj.de/jugendgerichtstage/29-jgt-2013>

ziehung sowohl bei deren Aufbau als auch deren Erhalt konstitutiv ist.“<sup>4</sup> Insofern kommt qualifizierten Einwilligungen eine hohe Bedeutung zu.

Im Arbeitskreis wurde auch kritisch angemerkt, dass eine schnelle strafrechtliche Reaktion („Die Strafe folgt auf dem Fuß“) in manchen Fällen eher schädlich sein kann. „Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Delikttyp strafend reagiert wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird.“<sup>5</sup> Daher gilt es, „Schnellschüsse“ zu vermeiden. Jugenddelinquenz ist ubiquitär und oft episodenhaft. Wenn die „Baustelle unter der Schädeldecke“ bei Jugendlichen langsam einer gefestigten Ich-Identität weicht, ist die Episode der Straffälligkeit meist vorüber. Es gilt daher, diese Entwicklung zu stützen, im Bedarfsfall zu begleiten mit der „richtigen“ Reaktion, die nicht unbedingt eine schnelle strafrechtliche Reaktion sein muss. Die schnelle gegenseitige Information der Kooperationspartner ist in diesem Zusammenhang wichtig, um abzuwägen, was im Einzelfall sinnvoll sein könnte. Mit der schnellen Übersendung des Personenblattes ist die Jugendhilfe in Pforzheim frühzeitig informiert und kann prüfen, ob die „richtige“ Reaktion eine Jugendhilfeleistung sein könnte.

### **Besprechungen im Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis**

Wie in anderen Häusern des Jugendrechts gibt es bestimmte feste Besprechungsformen, die teilweise schon angesprochen wurden. Bei Fallkonferenzen kann die psycho-soziale Situation des betroffenen Jugendlichen und seiner Familie umfassend eingebracht werden. Aufgrund der Organisationsform des Sozialen Dienstes der Jugendämter von Stadt Pforzheim und Enzkreis ist die ganzheitliche Sichtweise gewahrt, alle Leistungen der Jugendhilfe können im Bedarfsfall eingeleitet werden, inklusive der Gesamtpalette der Hilfen zur Erziehung. Eine Schnittstelle zwischen JGH und ASD existiert nicht. Leider musste das Haus das Ju-

---

<sup>4</sup> Zitiert nach Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht.

<sup>5</sup> G. Albrecht nach Heinz, W.: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe 19 (2008), S. 87-91.

gendrechts Pforzheim-Enzkreis Ende 2013 aber auch die unangenehme Erfahrung machen, dass man bei jugendlichen „Systemsprengern“<sup>6</sup> kapitulieren musste und diese schließlich in U-Haft kamen.

Hauskonferenzen, die in vierteljährlichem Rhythmus mit allen Kooperationspartnern – auch den Jugendsachbearbeitern aus dem Enzkreis und den Jugendrichtern und Jugendschöffenrichtern der Amtsgerichte Pforzheim und Maulbronn – stattfinden, dienen der Information über aktuelle Sachverhalte, Entwicklungen, Problemstellungen oder Verfahrensabläufe im Haus des Jugendrechts, der gemeinsamen Fortbildung der beteiligten Institutionen, sorgen für Transparenz und Verständnis für die jeweilige Rolle der beteiligten Institutionen und sind ein Forum für Belange, die weitergehende Kooperationsthemen betreffen.

An Hausbesprechungen, die wöchentlich stattfinden, beteiligen sich der polizeiliche Geschäftsführer des Hauses, die Staatsanwaltschaft, der Bezirksverein und Vertreter der Jugendämter zur gegenseitigen Information über aktuelle Entwicklungen und Klärung von praktischen Fragen in der Kooperation.

### **Exkurs: Das Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen**

Im Januar 2014 beschloss der Bundesvorstand der DVJJ ein „Positionspapier zu sogenannten Fallkonferenzen“<sup>7</sup> Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis seien an dieser Stelle einige kritische Anmerkungen zu diesem Positionspapier eingeschoben.

---

<sup>6</sup> Baumann, M.: Jugendliche Systemsprenger – zwischen Jugendhilfe und Justiz (und Psychiatrie). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25 (2014), S. 162-167.

<sup>7</sup> <http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionspapier-der-dvjj-sogenannten-fallkonferenzen>

Zu fallübergreifenden Konferenzen werden in dem Papier richtigerweise Standards benannt, die beachtet werden sollten, um dieser Form der Zusammenarbeit eine bestimmte Qualität zu geben (Unterstützung durch Leitungsebene, personelle Kontinuität, Rollenklarheit, keine formelle oder informelle hierarchische Struktur zwischen den Kooperationspartnern u.a.). Es folgt dann aber die Formulierung, dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für eine solche Zusammenarbeit nicht bedürfe. Dies mag für die Jugendhilfe, da es den § 81 SGB VIII bereits gibt und für die Polizei in gewissem Maße aufgrund der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 nicht notwendig sein, für die Justiz sieht dies jedoch ganz anders aus. Gerade weil es keine gesetzliche Grundlage im JGG für Kooperationsgespräche gibt, müssen Jugendstaatsanwälte oder Jugendrichter sehen, woher sie die Zeit dafür hernehmen. Das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für die deutschen Justizbehörden sieht dafür nichts vor. Eine gesetzliche Grundlage für die Jugendjustiz bedarf es daher sehr wohl.

Das Positionspapier, welches bei den Ausführungen zu einzelfallübergreifenden Konferenzen zu kurz greift, schießt bei den einzelfallbezogenen Konferenzen über das Ziel hinaus. So enden die grundsätzlich richtigen Ausführungen zur Datenschutzproblematik mit folgendem Absatz: „Wenn der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe ‚Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz‘ formuliert, der Datenschutz sei ‚an sich kein Hinderungsgrund für die Durchführung einzelfallbezogener Fallkonferenzen‘, es bestünden allerdings ‚vor allem bei Fachkräften immer wieder Unsicherheiten über die Befugnisse und Grenzen der Informationsübermittlung‘ [...], so mutet dies daher sehr optimistisch an im Sinne der Zulässigkeit der Datenerhebung und -übermittlung und scheint die Verantwortlichkeit für das Nicht-Zustandekommen von Fallkonferenzen bei fehlenden Kenntnissen in der Jugendhilfe zu suchen.“

Es entsteht der Eindruck, dass dies ein Signal an die Jugendhilfe sein soll, lieber die Finger von solchen Fallkonferenzen zu lassen. In Pforzheim wurde mit den Datenschutzregelungen seitens der Jugendhilfe of-

fensiv dahingehend umgegangen zu klären, „wie es geht“, anstatt zu problematisieren, dass es nicht geht.

Bei den Ausführungen im Papier zu rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien im Strafrecht wird u.a. ausgeführt, dass es vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips von Polizei und Staatsanwaltschaft in besonderer Weise erforderlich sei, im Sinne des § 70a Abs. 1 JGG eine genaue Belehrung über Rechte und Pflichten vorzunehmen. Fallkonferenzen dienen aber nicht der Tatabklärung, sondern der Erörterung und Abstimmung von Handlungsschritten und Maßnahmen wie z.B. Jugendhilfeleistungen, Einschaltung des Familiengerichts oder anderes. Die Frage der Belehrung im Vorfeld oder bei Fallkonferenzen wurde in Pforzheim mit Polizei und Staatsanwaltschaft besprochen. Man kam zu dem Schluss, dass eine grundsätzliche und regelmäßige Belehrung aufgrund der Zielrichtung von Fallkonferenzen nicht notwendig ist. Sollte sich ein Jugendlicher im Rahmen einer Fallkonferenz doch zu strafrechtlich verwertbaren Dingen äußern, so wird er sofort unterbrochen und erforderlichenfalls belehrt.

Die weiteren Ausführungen im Positionspapier zu Teilnahme oder Nichtteilnahme von Jugendrichtern an Fallkonferenzen sind zwar richtig, aber eigentlich überflüssig. Eine Teilnahme von Jugendrichtern an Fallkonferenzen, wie sie im Haus des Jugendrechts in Pforzheim stattfinden, war nie vorgesehen oder gar ernsthaft diskutiert worden.

Das Positionspapier wurde in Pforzheim nicht als hilfreich, sondern eher als hinderlich bewertet. Anstatt klar herauszustellen, was es zu gelingender Kooperation in Fallkonferenzen bedarf, wie man Fallstricke vermeidet und wie man die Fragestellungen im Detail sinnvoll löst, wurde dem Instrument im Endeffekt eine Absage erteilt. Damit wurde eine Chance leider vertan.



### **Das Anti-Graffiti-Mobil**

Dem Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis ist auch das Anti-Graffiti-Mobil zugeordnet. Bereits seit 1999 wurde durch Initiative des Bürgervereins Nordstadt, der Malerinnung und der Polizei dieses Angebot entwickelt. Graffiti wird schnell und für die Geschädigten kostenfrei beseitigt. Eine Putzkolonnie – besetzt mit ehrenamtlichen Malern und straffällig gewordenen Jugendlichen, die Arbeitsweisungen und -auflagen abarbeiten müssen – entfernt illegal angebrachte Graffiti möglichst zeitnah. Sozialpädagogisch betreut wird dies durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege, die Polizei ist jeweils auch vor Ort. Technisch ist man inzwischen gut ausgestattet, sodass Graffiti meist ohne Rückstände beseitigt werden können. Die schnelle Entfernung raubt den Sprayern die Präsentationsfläche und damit die Hoffnung auf Anerkennung in der Szene. Im besten Fall müssen illegale Sprayer ihre eigenen „Kunstwerke“ eigenhändig beseitigen. Die Finanzierung läuft über Spenden und Bußgelder.

Repression und Prävention werden hier hervorragend verbunden, jugendrichterlich auferlegte Arbeitsstunden können abgeleistet werden. Schon vor Einrichtung des Hauses des Jugendrechts gab es dabei den Blick über die reine Tatermittlung und Sanktionierung hinaus. Jugendliche ohne Beschäftigung, die im Rahmen von Anti-Graffiti-Mobil-Einsätzen tätig waren, konnten durch den direkten Kontakt in Handwerksbetriebe vermittelt werden.<sup>8</sup>

### **Kooperation mit der Agentur für Arbeit und den Jobcentern**

Im Haus des Jugendrechts hat man es immer wieder mit Jugendlichen zu tun, die keine Beschäftigung haben, nachdem die Berufsschulpflicht erfüllt ist, oder die ihre Ausbildungsstelle verloren haben. Deshalb bestand die Überlegung, wie man Wege für diese jungen Menschen ebnen konnte, damit sie den Weg in Arbeit und Ausbildung finden. Eingefädelt

---

<sup>8</sup> „Von Schmierern zu Handwerkern“; in: Pforzheimer Zeitung vom 26.11.2011, S. 27.

über persönliche Kontakte einer Jugendsachbearbeiterin im Haus des Jugendrechts zur Agentur für Arbeit kam man ins Gespräch, und im November 2012 wurde eine formelle Kooperationsvereinbarung mit der Agentur abgeschlossen. Junge Menschen können von den Kooperationspartnern des Hauses des Jugendrechts in geeigneten Fällen schnell und unbürokratisch dem Berater bei der Agentur für Arbeit „übergeben“ werden („warme Übergabe“). Von dort soll eine möglichst zeitnahe Vermittlung in Ausbildung, Job oder Praktika stattfinden.

Für Jugendliche, die unter den Rechtskreis des SGB II fallen, wurde Ende 2013 eine analoge Vereinbarung mit den Jobcentern der Stadt Pforzheim und des Enzkreises getroffen. Bei betroffenen Jugendlichen soll damit ein Abrutschen in die Kriminalität aufgrund Zukunfts- und Perspektivlosigkeit verhindert werden. Das bereits bestehende Netzwerk der Jobcenter bei schwer vermittelbaren Jugendlichen soll genutzt werden. Die Kontaktaufnahme zur Berufsberatung bei der Agentur oder zum Fallmanagement bei den Jobcentern kann Jugendlichen auch durch eine jugendrichterliche Weisung auferlegt werden.

### **Erste Kontakte zum Fußballverband**

Die Wirkung sozialer Integration von Sport und Vereinstätigkeit möchte man sich im Haus des Jugendrechts ebenfalls zu Nutze machen. Ein erstes Treffen mit dem Vizepräsident des DFB und Präsident des Badischen Fußballverbands, Ronny Zimmermann, mit einer Delegation fand Ende 2014 statt. Es wird angestrebt, Jugendliche über verschiedene Wege an Sportvereine „heranzutragen“. Denkbar sind Probetrainings, Hilfsaktionen bei Vereinsfesten im Rahmen gemeinnütziger Arbeit etc. Über diesen Weg – „motiviert“ durch eine entsprechende Weisung nach dem JGG – kann der Zugang zu einem Verein geebnet werden. Eine sinnvolle und regelmäßige Freizeitbetätigung im Verein kann im Einzelfall das Ergebnis sein.

**„Pforzheimer Modell“**

Das „Pforzheimer Modell“ versucht, weit über Ermittlung, Tataufklärung und Sanktionierung hinaus nachhaltig zur sozialen Integration junger Menschen beizutragen. Jeder Kooperationspartner trägt seinen Teil dazu bei, und die Art der Zusammenarbeit macht das Besondere im Haus des Jugendrechts aus. Die ermittelnden Jugendsachbearbeiter der Polizei stimmen sich mit der Staatsanwaltschaft ab, diese wiederum kann je nach Einzelfall im Dialog mit dem Jugendamt und dem Bezirksverein für soziale Rechtspflege anregen, dass es zu pädagogisch sinnvollen Arbeitsstunden bei Vereinen o.ä. kommt, dass beschleunigt ein Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet wird, um auch die Opferbelange zu berücksichtigen, dass adäquate Jugendhilfeleistungen gewährt werden u.a.m. Darüber hinaus geht es aber auch um Vermittlung weitergehender Perspektiven für die jungen Menschen, die über die direkt mit der Straffälligkeit zusammenhängenden Reaktionen hinausgehen. Dieser nachhaltige Ansatz ist zwar bei Polizei und Staatsanwaltschaft vorrangig geleitet von Aspekten der Legalbewährung und Kriminalprävention, korrespondiert aber eng mit dem Ziel der Jugendhilfe der Unterstützung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Dieser Ansatz kann manchmal dazu beitragen, dass Rollen verwischt werden. Polizisten sind keine Sozialarbeiter, sie sind nicht in entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Fragen ausgebildet. Die Jugendhilfe ist daher aufgerufen, dieses Feld aktiv zu besetzen und mit den anderen Kooperationspartnern in den Dialog zu gehen. Im Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis wird versucht, dies zu leben. Man ist sich nicht immer einig, man redet auch manchmal aneinander vorbei, es ist aber bisher immer gelungen, Unklarheiten zu klären. Die Zusammenarbeit wird immer wieder hinterfragt und nicht durch einen vermeintlichen Konsens zugekleistert. Die Unterschiedlichkeit der Rollen soll bei allen Gemeinsamkeiten für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien erkennbar bleiben.

In Pforzheim möchte niemand mehr das Rad zurückdrehen. Durch das Haus des Jugendrechts konnte eine bereits gut entwickelte Zusammenarbeit noch verbessert werden, ohne den selbstkritischen Blick zu verlieren.